

Die letzte Stunde der Sommerzeit.

Wenn beim Uebergang vom September zum Oktober die mitteleuropäische Zeit wieder hergestellt wird, werden wir das allerdings rein rechnerische Vergnügen kosten können, eine Stunde zweimal zu durchleben; die eine Stunde, um die wir im April verkürzt wurden, wird uns alsdann wieder zugelegt. Nach der Bundesratsverordnung vom 6. April 1916 zählt diese Stunde zum 30. September, an dem es sozusagen zweimal 12 Uhr nachts schlägt. Die Eisenbahnverwaltung hat ihre Anordnungen bereits getroffen, um ihre Züge in dieser stillstehenden Stunde zu ordnen. Von juristischer Seite werden wir nun darauf aufmerksam gemacht, daß diese unbenannte Ueberstunde auch in das Rechtsleben eingreifen kann. „Auf allen möglichen Gebieten ist häufig die genaue Bestimmung der Zeit von entscheidender Bedeutung. Aus der unendlichen Fülle der Lebensereignisse seien als willkürliche vereinzelte Beispiele nur folgende herausgegriffen. Die Beerbung richtet sich nach dem Augenblick des Todes des Erblassers; Lebensversicherungsprämien werden, wenn das Prämienjahr Ende September abläuft, am nächsten Tage fällig, auch wenn der Versicherte am 1. Oktober nur eine Sekunde gelebt hat. Ähnlich ist es bei Beamteneinkünften und bei Berechnung des Gnadenvierteljahres. Gewisse Schonzeiten laufen mit dem 30. September ab. Auch in kriegsrechtlichen Bundesratsverordnungen endet die Gültigkeit von Bestimmungen mit Ende September. Ebenso kann der genaue Nachweis der Zeit einer Straftat eine Frage von Tod und Leben für den Angeklagten sein. Hiernach erscheint eine genaue Bezeichnung der Ueberstunde zur Verhütung von Verwechslungen dringend geboten. Man könnte sie vielleicht Stunde 0 nennen. Die Gültigkeit der Bundesratsverordnung über die Sommerzeit vorausgesetzt, könnte der Bundesrat auch den Zeitpunkt für die Umstellung aller öffentlichen Uhren einschließlich derer der Eisenbahn oder unter Ausschluß dieser festsetzen. Auch wäre die Bevölkerung über die Ratsamkeit einer tunlichst gleichzeitigen Umstellung ihrer Uhren aufzuklären. Nur durch eine genaue Regelung der Ueberstunde läßt sich eine Unmenge überflüssiger Arbeit und sonstiger Unzuträglichkeiten verhüten.“ Eine besondere Bezeichnung dieser Ueber- oder Doppelstunde wird sich zur Ausschaltung von späteren Unklarheiten oder Streitigkeiten allerdings empfehlen.